

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

des Abgeordneten Peter Wurm,
und weiterer Abgeordneter

betreffend Evaluierung der Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle-VRUN bis zum 31. Dezember 2026

eingebracht im Zuge der Debatte über Top 9.) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (2602 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN) (2616 d.B.) in der 274. Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2024

Mit der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle-VRUN wurde nun endlich ein erster entscheidender Schritt zur Stärkung der Konsumentenrechte im Zuge von Sammelklageverfahren umgesetzt. Experten haben im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf jedoch weiteren Verbesserungsbedarf in diesem Zusammenhang eingemahnt, um tatsächlich eine nachhaltige und effektive Rechtsdurchsetzung im Sinne der Konsumenten zu garantieren.

Folgende Punkte gelten als weiterhin umstritten:

- Mindestfordernis von 50 Verbrauchern bei Klagseinbringung erscheint zu restriktiv
- Verjährungshemmung für alle Verbandsklagen
- Gesetzliche Regelung eines Folgenbeseitigungsbegehrens

Unter anderem wurden diese Kritikpunkte auch vom oberösterreichischen Arbeiterkammerpräsidenten Andreas Stangl formuliert.

„Verbandsklagen-Richtlinie: AK Oberösterreich fordert Nachbesserungen bei der Umsetzung“

Linz (OTS) - Mit der EU-Verbandsklagen-Richtlinie soll der kollektive Rechtsschutz für Konsument:innen auf europäischer Ebene grundlegend verbessert werden. Anerkannten Verbraucherschutzorganisationen, wie z.B. der Arbeiterkammer, wird ermöglicht, bei Verstößen von Unternehmen, die eine größere Zahl von Verbraucher:innen betreffen, Ansprüche zusammenzufassen und stellvertretend in einer Abhilfeklage geltend zu machen. „Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wird diesem Ziel aber nur zum Teil gerecht“, sagt AK-Präsident Andreas Stangl.

Grundsätzlich seien die vorgeschlagenen Änderungen für Verbraucher:innen zu begrüßen, so Stangl. „Der weite Anwendungsbereich der Unterlassungsklage auf sämtliche Verstöße, die die kollektiven Interessen von Verbraucher:innen beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, und die mit den Verfahren verbundene Verjährungshemmung sind ganz wesentliche Verbesserungen“, sagt der Präsident der Arbeiterkammer Oberösterreich.

*Mindestfordernis von 50 Verbrauchern bei Klagseinbringung zu restriktiv
Eine Klage kann allerdings erst eingebracht werden, wenn mindestens 50*

Konsumenten betroffen sind. Das schränkt die Effektivität der Regelungen massiv auf Verfahren mit sehr vielen Geschädigten ein. „Damit ist die neue Verbandsklage in vielen Fällen nutzlos“, sagt Stangl. Er fordert: „Die Mindestquote muss auf fünf Verbrauchern reduziert werden, damit die neue Abhilfeklage auch im Sinne des Konsumentenschutzes eingesetzt werden kann.“

Verjährungshemmung für alle Verbandsklagen
 Die neue Verbandsklage hemmt die Verjährung. Wären z.B. Ansprüche nach drei Jahren verjährt, können sie nach positivem Ausgang der Unterlassungsklage auch nach den drei Jahren noch geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Konsumenten dann rechtzeitig an der neuen Verbandsklage auf Abhilfe teilnehmen, indem sie sich beim AK-Konsumentenschutz melden.

Diese neue Verbandsklage auf Unterlassung soll die nach geltendem österreichischen Recht bestehenden Verbandsklagen unberührt lassen. „Für die bestehenden Instrumente zur Rechtsdurchsetzung muss dann aber auch die gleiche Verjährungshemmung zur Anwendung kommen, damit unsere Konsumentenschützern den Betroffenen bestmöglich zu ihrem Recht verhelfen können“, verlangt der AK-Präsident.

Gesetzliche Regelung eines Folgenbeseitigungsbegehrens
 Bei bisherigen Verbandsverfahren war es immer schwierig, die betroffenen Verbrauchern über das Urteil und über die für sie positiven Rechtsfolgen zu informieren. Präsident Stangl regt daher an: „Es braucht die zusätzliche gesetzliche Regelung eines Folgenbeseitigungsbegehrens bei Unterlassungsklagen.“ Dadurch können Unternehmen bei rechtswidrigem Verhalten verpflichtet werden, alle betroffenen Verbrauchern über das Urteil und dessen Rechtsfolgen (z.B. Rückerstattungsansprüche) informieren zu müssen.“
<https://www.ots.at/presseaussendung/OTS 20240616 OTS0012/verbands-klagen-richtlinie-ak-oberoesterreich-fordert-nachbesserungen-bei-der-umsetzung>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Bundesministerin für Justiz, werden aufgefordert, dem Nationalrat einen Bericht zuzuleiten, der folgende Inhalte umfasst:

- Die Bewertung des Vollzugs der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle-VRUN, insbesondere im Hinblick auf:
 - Das Mindestfordernis von 50 Verbrauchern bei Klagseinbringung.
 - Die nicht umgesetzte Verjährungshemmung für alle Verbandsklagen.
 - Das Fehlen der gesetzlichen Regelung eines Folgenbeseitigungsbegehrens.

Dieser Bericht soll bis zum 31. Dezember 2026 an den Nationalrat übermittelt werden.“

JKS
(KUNN)

Johannes
(SCHAFER)

Wolfgang
(RAUCH)

l. Ries
(RIES)

Hofner
(BELAKOWITSCH)

317

